

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE  
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES  
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE  
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



# Prüfung der IKT-Governance

Generalsekretariat des Eidgenössischen  
Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz  
und Sport

Bestelladresse	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Adresse de commande	Monbijoustrasse 45
Indirizzo di ordinazione	3003 Bern
Ordering address	Schweiz
Bestellnummer	500.20436
Numéro de commande	
Numero di ordinazione	
Ordering number	
Zusätzliche Informationen	<a href="http://www.efk.admin.ch">www.efk.admin.ch</a>
Complément d'informations	<a href="mailto:info@efk.admin.ch">info@efk.admin.ch</a>
Informazioni complementari	twitter: @EFK_CDF_SFAO
Additional information	+ 41 58 463 11 11
Abdruck	Gestattet (mit Quellenvermerk)
Reproduction	Autorisée (merci de mentionner la source)
Riproduzione	Autorizzata (indicare la fonte)
Reprint	Authorized (please mention source)

Mit Nennung der männlichen Funktionsbezeichnung ist in diesem Bericht, sofern nicht anders gekennzeichnet, immer auch die weibliche Form gemeint.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Das Wesentliche in Kürze</b> .....	<b>4</b>
<b>L'essentiel en bref</b> .....	<b>6</b>
<b>L'essenziale in breve</b> .....	<b>8</b>
<b>Key facts</b> .....	<b>10</b>
<b>1 Auftrag und Vorgehen</b> .....	<b>13</b>
1.1 Ausgangslage .....	13
1.2 Prüfungsziel und -fragen.....	13
1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze .....	13
1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung .....	14
1.5 Schlussbesprechung .....	14
<b>2 IKT-Governance VBS zum Zeitpunkt der Prüfungsvorbereitung</b> .....	<b>15</b>
2.1 Überarbeitung weitgehend abgeschlossen und Einführung noch offen.....	15
2.2 Künftiger Anpassungsbedarf an der IKT-Governance VBS .....	17
<b>3 IKT-Governance Gruppe Verteidigung zum Zeitpunkt der Prüfungsvorbereitung</b> .....	<b>19</b>
3.1 Strategische Aufträge zur Fokussierung der IKT der Armee auf einsatzkritische Leistungen.....	19
3.2 Auswirkungen des neuen IKT-Zielbilds 2026 .....	21
<b>Anhang 1: Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>24</b>
<b>Anhang 2: Abkürzungen</b> .....	<b>25</b>
<b>Anhang 3: Glossar</b> .....	<b>27</b>

# Prüfung der IKT-Governance

## Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

### Das Wesentliche in Kürze

---

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat 2020 in ihrem Jahresprogramm die Prüfung der IKT-Governance des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) angekündigt. In den Vorjahren konnte die Prüfung aus verschiedenen Gründen nicht durchgeführt werden und wurde deshalb für 2022 vorgesehen. Als Ergebnis der im Sommer 2022 durchgeführten Prüfungsvorbereitung verzichtet die EFK aus folgenden Gründen auf eine vollständige Prüfung: Die Verantwortlichen auf Departementsstufe und in der Gruppe Verteidigung (Gruppe V) haben Handlungsbedarf und Risiken betreffend IKT-Governance erkannt und entsprechende Massnahmen ausgelöst. Darüber hinaus sieht die EFK derzeit keinen akuten Handlungsbedarf. Eine abschliessende Beurteilung ist angesichts der noch fehlenden Arbeitsergebnisse jedoch nicht möglich.

In diesem Bericht werden die Ergebnisse aus der Prüfungsvorbereitung dargelegt. Die EFK stellt fest, dass die Aktualisierung der IKT-Governance auf Stufe Departement vorgenommen wurde und nun deren Umsetzung ansteht. Aufgrund vieler Veränderungen, insbesondere innerhalb der Gruppe V, ist auch eine Überarbeitung der IKT-Governance Gruppe V dringend notwendig und wurde bereits beauftragt.

#### **IKT-Governance VBS: Punktuelle Nachbesserungen notwendig**

Die IKT-Governance des VBS wurde 2021/22 aufgrund strategischer Neuausrichtungen auf Stufe Bund und Departement überarbeitet. Die neu erstellte IKT- und Digitalisierungsgovernance VBS wurde per 1. November 2022 durch eine ebenfalls neue VBS-Weisung in Kraft gesetzt. Bis wann die IKT-Governance im Departement und allen Ämtern vollständig eingeführt sein muss, ist noch nicht festgelegt. Für die neue IKT-Governance VBS besteht vereinzelt Nachbesserungsbedarf, beispielsweise zur Angleichung an bestehende Vorschriften im VBS. Wegen anstehender Gesetzesrevisionen 2023 werden zudem weitere Änderungen notwendig.

Das Generalsekretariat des VBS (GS-VBS) muss den Anpassungsbedarf an der IKT-Governance wie vorgesehen regelmässig analysieren und wo nötig Anpassungen fristgerecht umsetzen. Besondere Beachtung muss den Veränderungen in der Gruppe V geschenkt werden, damit die IKT-Governance des Departements und der Gruppe V die Steuerung der IKT konsistent und lückenlos regelt. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die EFK dem GS-VBS, den in der IKT-Governance vorgesehenen Prozess «Einrichtung und Pflege des Governance-Rahmenwerks» umzusetzen.

#### **IKT-Governance Gruppe Verteidigung: Dringend notwendige Überarbeitung bereits angeordnet**

Am 1. September 2021 hat der Bundesrat der Gruppe V den Auftrag erteilt, das Kommando Cyber als Leistungserbringer für die einsatzkritischen IKT-Leistungen der Armee aufzubauen. Es wird per 1. Januar 2024 die Führungsunterstützungsbasis ablösen. Bis dahin soll

die neue Armeefinformatikverordnung den dazu notwendigen rechtlichen Rahmen schaffen. Die Gruppe V klärt derzeit den damit verbundenen Anpassungsbedarf bei der IKT-Governance, den Verordnungen und Weisungen auf allen Stufen (Bund, Departement, Gruppe V) ab. Anschliessend wird sie in einem Rechtsetzungsprojekt die Armeefinformatikverordnung erarbeiten.

Die Armeeführung hat mit dem IKT-Zielbild 2026 ihre Strategie gefestigt und konkretisiert. Die Gruppe V soll durch eine Auslagerung des IKT-Betriebs der IKT-Basisleistungen aus der Führungsunterstützungsbasis an das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) entlastet werden. Temporär werden auch einige einsatzkritische IKT-Leistungen an das BIT ausgelagert. Die Steuerung (IKT-Governance) aller IKT-Leistungen wird neu zentral durch den Armeestab wahrgenommen und der neue Leistungserbringer Kommando Cyber wird sich auf einsatzkritische IKT-Leistungen fokussieren.

Diese strategischen Entscheide haben weitreichende Folgen für Organisation, Prozesse und Personal und müssen in einer überarbeiteten IKT-Governance Gruppe V abgebildet werden. Deren Erarbeitung ist bereits angeordnet.

# Audit de la gouvernance informatique

## Secrétariat général du Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports

### L'essentiel en bref

---

Le Contrôle fédéral des finances (CDF) a annoncé l'audit de la gouvernance TIC du Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports (DDPS) dans son programme annuel de 2020. Divers motifs ayant empêché sa réalisation plus tôt, l'audit a été remis à 2022. Compte tenu des résultats des travaux préparatoires de l'audit réalisés en été 2022, le CDF renonce à un audit complet pour les raisons suivantes : les responsables au niveau du département et du Groupement Défense (Groupement D) ont reconnu la nécessité d'agir et des risques en lien avec la gouvernance TIC et ont pris les mesures qui s'imposent. En outre, le CDF ne voit pas, pour le moment, la nécessité d'agir. Une évaluation définitive n'est toutefois pas encore possible en raison de l'absence de résultats des travaux.

Le présent rapport expose les résultats des travaux préparatoires de l'audit. Le CDF constate que la mise à jour de la gouvernance TIC au niveau départemental a été effectuée et qu'elle doit maintenant être mise en œuvre. En raison de nombreux changements, en particulier au sein du Groupement D, une révision de la gouvernance TIC de cette unité administrative s'impose. Le mandat correspondant a déjà été émis.

#### **Gouvernance TIC du DDPS : des améliorations ponctuelles sont nécessaires**

La gouvernance TIC du DDPS a été remaniée en 2021 et 2022 en raison de réorientations stratégiques au niveau de la Confédération et du département. La nouvelle gouvernance TIC et numérique du DDPS est entrée en vigueur le 1<sup>er</sup> novembre 2022 par une directive du DDPS, également nouvelle. La date à laquelle la gouvernance TIC sera déployée dans son intégralité dans le département et tous les offices n'est pas encore fixée. La nouvelle gouvernance TIC du DDPS doit faire l'objet d'améliorations ponctuelles, par exemple pour s'aligner sur les prescriptions du DDPS en vigueur. D'autres modifications seront également nécessaires en raison des révisions législatives attendues en 2023.

Comme prévu, le Secrétariat général du DDPS (SG-DDPS) doit analyser régulièrement les modifications à apporter à la gouvernance TIC et, si nécessaire, les mettre en œuvre dans les délais impartis. Une attention particulière doit être accordée aux changements en cours au sein du Groupement D afin de veiller à ce que la gouvernance TIC du département et du Groupement D régleme le pilotage de manière cohérente et exhaustive. Dans ce contexte, le CDF recommande au SG-DDPS de mettre en œuvre le processus prévu dans la gouvernance TIC pour la définition et la maintenance du cadre de gouvernance.

#### **Gouvernance TIC du Groupement Défense : le mandat de révision urgent a déjà été émis**

Le 1<sup>er</sup> septembre 2021, le Conseil fédéral a chargé le Groupement D de mettre en place le commandement Cyber en tant que fournisseur de prestations TIC indispensables pour l'engagement de l'armée. Ce commandement remplacera la Base d'aide au commandement au 1<sup>er</sup> janvier 2024. D'ici là, la nouvelle ordonnance concernant l'informatique dans l'armée

doit créer le cadre juridique nécessaire à cet effet. Le Groupement D examine actuellement la nécessité d'adapter la gouvernance TIC, les ordonnances et les directives à tous les niveaux (Confédération, département, Groupement D). Il élaborera ensuite l'ordonnance concernant l'informatique dans l'armée dans le cadre d'un projet législatif.

Le commandement de l'armée a consolidé et concrétisé sa stratégie dans les objectifs TIC 2026. Le transfert des prestations de base TIC de la Base d'aide au commandement vers l'Office fédéral de l'informatique et de la télécommunication (OFIT) devrait alléger la charge de travail du Groupement D. Temporairement, certaines prestations TIC indispensables pour l'engagement seront aussi externalisées vers l'OFIT. Le pilotage global des prestations TIC (gouvernance TIC) sera centralisé à l'état-major de l'armée, et le nouveau fournisseur de prestations, le commandement Cyber, se concentrera sur les prestations TIC indispensables pour l'engagement.

Ces décisions stratégiques ont des implications importantes pour l'organisation, les processus ainsi que le personnel et doivent apparaître dans la nouvelle gouvernance informatique du Groupement D, dont l'élaboration a été demandée.

**Texte original en allemand**

# Verifica della governance delle TIC

## Segreteria generale del Dipartimento federale della difesa, della protezione della popolazione e dello sport

### L'essenziale in breve

---

Nel suo programma annuale 2020, il Controllo federale delle finanze (CDF) aveva annunciato la verifica della governance delle TIC presso il Dipartimento federale della difesa, della protezione della popolazione e dello sport (DDPS). Per diversi motivi, negli anni precedenti non è stato possibile eseguire questa verifica, che è stata quindi posticipata al 2022. Dopo i lavori di preparazione della verifica svolti nell'estate del 2022, il CDF ha deciso di rinunciare a condurre una completa per le seguenti ragioni: i responsabili a livello dipartimentale e quelli nell'Aggruppamento Difesa (Aggruppamento D) hanno riconosciuto la necessità di agire. Hanno individuato i rischi concernenti la governance delle TIC e avviato opportune misure. Il CDF non vede al momento alcuna necessità impellente di intervenire. Tuttavia, non è ancora possibile effettuare una valutazione definitiva poiché mancano alcuni risultati del lavoro.

Nel presente rapporto sono riportati i risultati dei lavori di preparazione della verifica. Il CDF constata che è stato avviato l'aggiornamento della governance delle TIC a livello dipartimentale e che la relativa attuazione è imminente. A causa dei numerosi cambiamenti avvenuti, in particolare all'interno dell'Aggruppamento D, urge anche rielaborare la governance delle TIC presso questa unità, che ha già ricevuto un incarico in tal senso.

#### **Governance delle TIC presso il DDPS: sono necessari interventi puntuali**

Nel 2021/2022 la governance delle TIC presso il DDPS è stata rielaborata sulla base delle nuove strategie a livello federale e dipartimentale. La nuova governance delle TIC e della digitalizzazione del DDPS è entrata in vigore il 1° novembre 2022 a seguito di una nuova istruzione dipartimentale. Non è ancora stato definito il termine di introduzione della governance delle TIC in seno al Dipartimento e ai rispettivi Uffici. La nuova governance richiede talvolta interventi migliorativi, volti ad esempio all'armonizzazione con le disposizioni del DDPS esistenti. Le revisioni di legge previste per il 2023 richiederanno inoltre ulteriori modifiche.

La Segreteria generale del DDPS (SG-DDPS) deve analizzare regolarmente la necessità di adeguamenti alla governance delle TIC come previsto e, ove necessario, attuare per tempo le misure. Occorre seguire con particolare attenzione i cambiamenti in atto all'interno dell'Aggruppamento D, affinché la governance delle TIC del Dipartimento e dello stesso aggruppamento regoli il controllo in modo coerente e corretto. Sulla base di queste premesse, il CDF raccomanda alla SG-DDPS di attuare il processo secondo lo standard «EDM01 Ensured Governance Framework Setting and Maintenance» previsto nella governance delle TIC.



## **Governance delle TIC nell'Aggruppamento D: ordinata una rielaborazione urgentemente necessaria**

Il 1° settembre 2021 il Consiglio federale ha incaricato l'Aggruppamento D di costituire il Comando Ciber quale fornitore per le prestazioni TIC dell'esercito critiche per l'impiego. Il Comando Ciber sostituirà la Base d'aiuto alla condotta e sarà operativo il 1° gennaio 2024. Fino a quella data, una nuova ordinanza concernente il settore dell'informatica nell'esercito costituirà il quadro giuridico necessario. L'Aggruppamento D sta chiarendo la necessità di adeguare la governance, le ordinanze e le istruzioni sulle TIC a tutti i livelli (federale, dipartimentale e dell'Aggruppamento D). In seguito, l'Aggruppamento D elaborerà la suddetta ordinanza nell'ambito di un progetto legislativo.

Il Comando dell'esercito ha consolidato e concretizzato la sua strategia con gli obiettivi TIC 2026. L'esternalizzazione dell'esercizio delle TIC per quanto riguarda le prestazioni di base dalla Base d'aiuto alla condotta all'Ufficio federale dell'informatica e della telecomunicazione (UFIT) dovrebbe alleggerire il carico di lavoro dell'Aggruppamento D. Provvisoriamente, anche alcune prestazioni TIC critiche per l'impiego saranno affidate all'UFIT. Il controllo (governance delle TIC) di tutte le prestazioni TIC sarà assunto centralmente dallo Stato maggiore dell'esercito. Quale nuovo fornitore di prestazioni, il Comando Ciber si concentrerà sulle prestazioni TIC critiche per l'impiego.

Tali decisioni strategiche hanno conseguenze di vasta portata per l'organizzazione, i processi e il personale e devono essere rappresentate in una governance delle TIC rielaborata dell'Aggruppamento D, che peraltro è già ordinata.

**Testo originale in tedesco**

# ICT governance audit

## General Secretariat of the Federal Department of Defence, Civil Protection and Sport

### Key facts

---

In its annual programme for 2020, the Swiss Federal Audit Office (SFAO) announced that it would audit the ICT governance of the Federal Department of Defence, Civil Protection and Sport (DDPS). The audit was subsequently scheduled for 2022, as various factors made it impossible to perform in the preceding years. In light of the findings from the audit preparation in summer 2022, the SFAO decided not to carry out a full audit for the following reasons: The heads of the department and the Defence Group (Group V) have recognised the need for action and the risks in relation to ICT governance, and have initiated corresponding measures. Moreover, the SFAO currently sees no urgent need for action. However, a conclusive evaluation is not yet possible, as the results of these efforts are still outstanding.

This report presents the findings from the audit preparation. The SFAO found that ICT governance had been overhauled at department level and was now ready to be implemented. Owing to numerous changes, particularly within Group V, an overhaul of the Group V ICT governance is now urgently needed and has already been requested.

#### **DDPS ICT governance: improvements needed in some areas**

DDPS ICT governance was overhauled in 2021/22, following strategic realignments at federal and department level. The newly established DDPS ICT and digitalisation governance was put into effect on 1 November 2022 by means of a new DDPS directive. A decision has not yet been made on the deadline for full implementation of ICT governance in the department and all offices. There is room for improvement in specific areas of DDPS ICT governance, for instance as regards alignment with existing DDPS regulations. In addition, further changes will be needed in light of forthcoming legislative amendments in 2023.

The General Secretariat of the DDPS (GS-DDPS) must regularly assess the need for changes to ICT governance as planned, and implement any necessary changes in a timely manner. Particular attention must be paid to changes in Group V, in order for the ICT governance of the department and Group V to consistently and seamlessly regulate ICT management. Against this background, the SFAO recommends that the GS-DDPS implement the process "setting up and maintaining the governance framework" as envisaged in the ICT governance.

#### **Group V ICT governance: urgently needed overhaul already requested**

On 1 September 2021, the Federal Council instructed Group V to set up the Cyber Command as a service provider for the mission-critical ICT services of the Armed Forces. It will replace the Armed Forces Command Support Organisation with effect from 1 January 2024. Until then, the new ordinance on Armed Forces IT should provide the necessary legislative frame-

work. Group V is currently clarifying the associated changes needed in ICT governance, ordinances and directives at all levels (federal, department, Group V). It will then draw up the ordinance on Armed Forces IT as part of a legislative project.

The Armed Forces management has fleshed out and added more detail to its strategy with the 2026 ICT target vision. The burden on Group V is to be reduced by relocating the ICT operations of ICT basic services from the Armed Forces Command Support Organisation to the Federal Office of Information Technology, Systems and Telecommunication (FOITT). Some mission-critical ICT services will also be temporarily relocated to the FOITT. ICT governance of all ICT services will now be performed centrally by the Armed Forces Staff, while the new service provider, Cyber Command, will focus on mission-critical ICT services.

These strategic decisions have far-reaching consequences in terms of organisation, processes and staff, and need to be reflected in a revised Group V ICT governance. An overhaul has already been requested.

**Original text in German**

## Generelle Stellungnahme des Generalsekretariats des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Das Generalsekretariat VBS bedankt sich bei der Eidgenössischen Finanzkontrolle für die konstruktiv durchgeführte Prüfungsvorbereitung der IKT-Governance VBS und die gute Zusammenarbeit. Wir sind mit dem Prüfbericht einverstanden und sind der Auffassung, dass die Umsetzung der Empfehlung die IKT-Governance im VBS stärken wird.

# 1 Auftrag und Vorgehen

## 1.1 Ausgangslage

Die IKT-Governance des Departements Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) wurde 2021/22 aufgrund strategischer Neuausrichtungen auf Stufe Bund und Departement überarbeitet. Die neue IKT-Governance VBS regelt die Steuerung der IKT und Digitalisierung auf Departements- und Amtsstufe und wurde per 1. November 2022 in Kraft gesetzt. Die anschliessende Umsetzung erfolgt unter Federführung des Generalsekretariats VBS (GS-VBS).

Seit 2021 wurden in der Gruppe Verteidigung (Gruppe V) strategisch weitreichende Entscheidungen getroffen, die wesentliche Auswirkungen auf die IKT-Governance der Gruppe V und des VBS haben. Die Umsetzung dieser Entscheide macht eine erneute Überarbeitung der IKT-Governance VBS und eine Neuerstellung der IKT-Governance Gruppe V notwendig.

Damit die Anforderungen der Gruppe V für Beschaffung, Betrieb und Weiterentwicklung von einsatzkritischen IKT-Systemen umgesetzt werden können, sollen diese bis 2025 einer neu zu schaffenden Armeeinformatikverordnung (Alnfv) unterstellt werden. Das Kommando Cyber klärt derzeit den aus dieser Unterstellung resultierenden Anpassungsbedarf an der IKT-Governance und Weisungen auf allen Stufen (Bund, Departement, Gruppe V) ab. Die Alnfv wird in einem Rechtsetzungsprojekt beantragt und voraussichtlich ab 2025 in Kraft gesetzt werden. Damit wird die Grundlage für die Betriebsaufnahme der neuen einsatzkritischen IKT-Leistungen des Kommando Cyber geschaffen.

## 1.2 Prüfungsziel und -fragen

Die folgenden Prüffragen wurden ursprünglich gestellt:

1. Ist die IKT-Governance VBS definiert, konsistent und wird sie angewendet?
2. Wird der permanente Änderungsprozess zentral gesteuert und werden die Strategie sowie die Governance regelmässig verifiziert?
3. Ist das Value Management als Treiber der Governance etabliert?
4. Ist die IKT Governance der Gruppe V mit den übergeordneten Ebenen abgestimmt?

Im Rahmen der Prüfungsvorbereitung hat die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) dazu bereits zahlreiche Erkenntnisse gewonnen, die in diesem Bericht zusammengefasst werden. Eine abschliessende Beurteilung ist angesichts der noch fehlenden Arbeitsergebnisse jedoch noch nicht möglich. Aus diesem Grund wurde die Prüfung nach der Prüfungsvorbereitung eingestellt.

## 1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Die Prüfungsvorbereitung wurde von Luc Pelfini (Revisionsleiter) und Martin Scheid vom 2. August bis 6. September 2022 durchgeführt. Sie erfolgte unter der Federführung von Martina Moll. Der vorliegende Bericht berücksichtigt nicht die weitere Entwicklung nach Abschluss der Prüfungsvorbereitung.

## 1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die notwendigen Auskünfte wurden der EFK umfassend und zuvorkommend erteilt. Die gewünschten Unterlagen standen der EFK vollumfänglich zur Verfügung.

## 1.5 Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung fand am 1. Dezember 2022 statt. Teilgenommen haben: Der Chef Digitalisierung und Cybersicherheit (GS-VBS), der Chef Informatik und Digitalisierung (GS-VBS), der stellvertretende Projektleiter Kommando Cyber (Gruppe V) sowie der Chef Informatik Technologie Verteidigung (Gruppe V). Seitens EFK waren der zuständige Mandatsleiter, der Fachbereichsleiter und der Revisionsleiter vertreten.

Die EFK dankt für die gewährte Unterstützung und erinnert daran, dass die Überwachung der Empfehlungsumsetzung den Amtsleitungen bzw. dem Generalsekretariat obliegt.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

## 2 IKT-Governance VBS zum Zeitpunkt der Prüfungsvorbereitung

### 2.1 Überarbeitung weitgehend abgeschlossen und Einführung noch offen

Das VBS besteht aus sieben Verwaltungseinheiten. In der Verwaltungseinheit Gruppe V sind alle militärischen Ämter zusammengefasst.

IKT-Kernleistungen dienen primär der Gruppe V zur Sicherstellung der militärischen Einsatzfähigkeit, umfassen aber auch Anwendungen ziviler Ämter (z. B. NDB oder BABS), die einen hochverfügbaren und ausfallsicheren Betrieb erfordern. IKT-Basisleistungen hingegen werden von militärischen und zivilen Ämtern für die tägliche, nicht einsatzkritische Arbeit benötigt.

Alle im VBS eingesetzten IKT-Mittel unterstehen der Verordnung über die digitale Transformation (VDTI) sowie weiteren gemäss Regierungs- und Verwaltungsgesetz/-verordnung (RVOG/RVOV) anwendbaren Weisungen und Vorgaben betreffend IKT.

Die Steuerung der IKT im VBS wird mit der IKT-Governance VBS von 2016 geregelt. Ihr Scope ist in untenstehender Grafik abgebildet.

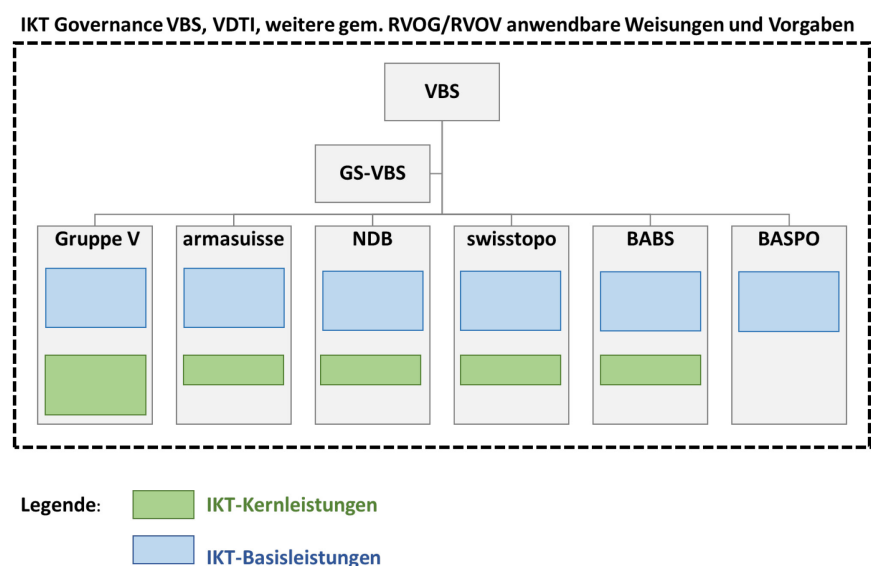


Abbildung 1: Bisherige IKT-Governance im VBS (zur Vereinfachung nicht abgebildet ist das Oberauditorat als Spezialfunktion); Darstellung EFK

#### Überarbeitete IKT-Governance VBS und Inkraftsetzung der Informatikweisung VBS

Die Abteilung Digitalisierung und Cybersicherheit des GS-VBS hat vom Generalsekretär des VBS den Auftrag erhalten, die IKT-Governance zu überarbeiten. Dies war u. a. aufgrund von organisatorischen Änderungen, unklaren Verantwortlichkeiten und wegen der Entflechtung von Kern- und Basisleistungen<sup>1</sup> notwendig geworden. Als Grundlage für die Erarbeitung wurde das Governance Framework COBIT 2019 verwendet.

<sup>1</sup> «Entflechtung IKT-Basisleistungen VBS» (PA 22102), Der Prüfbericht ist auf der Website der EFK verfügbar ([www.efk.admin.ch](http://www.efk.admin.ch)).

Die neue IKT- und Digitalisierungsgovernance VBS (IKT-D GOV VBS) hat das Ziel, die Informatik & Digitalisierung optimal auf die Gesamtinteressen und Aufgaben des Departements auszurichten und damit eine kohärente Steuerung der IKT-D-Ressourcen über alle Stufen des VBS zu ermöglichen. Um das auch nach der Überarbeitung sicherzustellen, ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess für die fortlaufende Aktualisierung der IKT-Governance definiert (EDM 01 Einrichtung und Pflege des Governance-Rahmenwerks).

Um das Rahmenwerk IKT-D GOV VBS für alle Ämter im Departement als verbindlich festzulegen, hat das GS-VBS die dazu nötige Informatik- und Digitalisierungsweisung VBS erarbeitet und durch die Departementschefin per 1. November 2022 in Kraft setzen lassen. Die Gültigkeit dieser Weisung ist auf den 31. Dezember 2026 begrenzt. Damit wird der geplanten Anfv Rechnung getragen, die spätestens ab 2026 die einsatzkritischen IKT-Leistungen regeln soll (siehe Kapitel 0).

### Geltungsbereich der IKT-Governance VBS und deren Ausnahmen

Die Informatik- und Digitalisierungsweisung VBS gilt grundsätzlich für alle Organisationseinheiten des VBS und die von ihnen eingesetzten IKT-Mittel. Gemäss Weisung sind davon einige IKT-Mittel ausgenommen, die der Umsetzung von ausgewählten Gesetzen und Verordnungen dienen (in Abbildung 2 gelb dargestellt). Die Aufzählung der ausgenommenen IKT-Mittel weicht von den in der IKT-D GOV VBS beschriebenen Ausnahmen ab.

Derzeit liegt dem GS-VBS kein Nachweis darüber vor, dass die von der IKT-Governance VBS ausgenommenen IKT-Leistungen einer anderen IKT-Governance unterstellt sind, welche den Grundsätzen und Ansprüchen der Bundesverwaltung und des Departements VBS genügt.

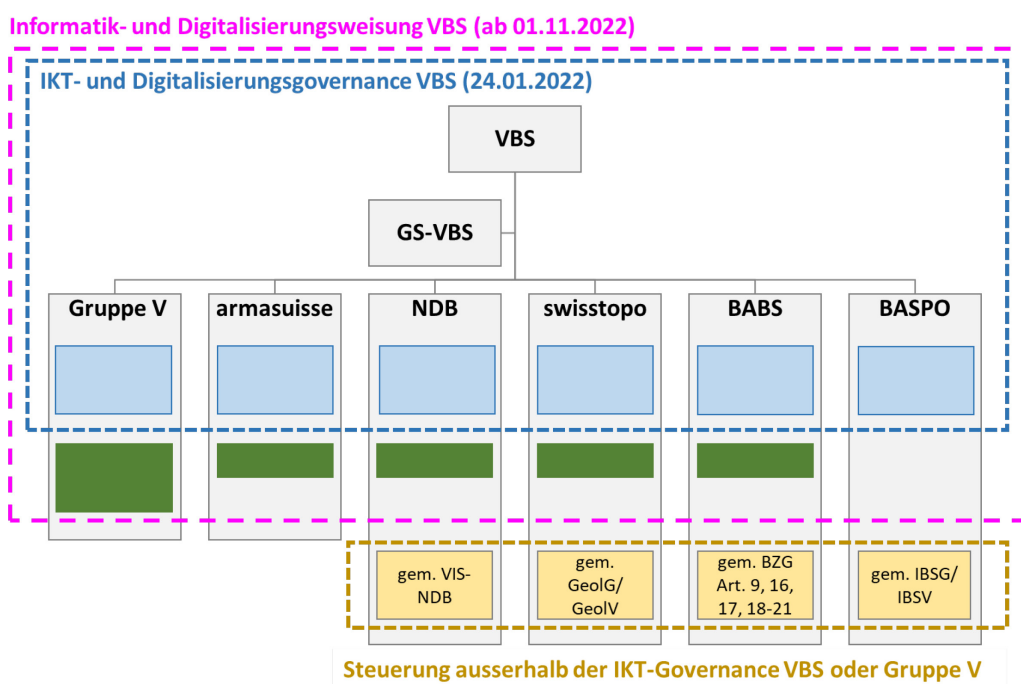


Abbildung 2: Ab November 2022 geltende IKT-Governance-Regelungen im VBS (zur Vereinfachung nicht abgebildet ist das Oberauditorat als Spezialfunktion); Darstellung EFK



### **Die Zielvorgaben für die operative Umsetzung der IKT-Governance VBS sind noch offen**

Die operative Umsetzung und die konkreten Arbeitsweisen zur Umsetzung der IKT-D GOV VBS sind noch nicht abschliessend geklärt.

Zur Unterstützung der Umsetzung in den VBS-Verwaltungseinheiten hat das GS-VBS jedoch begonnen, die IKT-D GOV VBS als erste Einheit im Departement anzuwenden. Dazu erarbeitet es Hilfsmittel, Arbeitshilfen, Prozesse etc., die anschliessend den anderen Ämtern im VBS als Muster resp. Umsetzungsgrundlagen zur Verfügung gestellt werden.

Noch ist nicht verbindlich definiert, bis wann und wie die IKT-D GOV VBS im gesamten Departement bis auf Amtsstufe umgesetzt werden soll.

## **2.2 Künftiger Anpassungsbedarf an der IKT-Governance VBS**

### **Angleichungsbedarf zwischen IKT-D GOV und anderen VBS-Regelungen**

In der IKT-D GOV VBS wird im Anhang A festgehalten, dass alle IKT-Prozesse auf Departementsstufe geregelt werden, die nicht bereits in der Verantwortung des Bundes liegen oder an die Ämter des VBS delegiert wurden. In einigen Fällen fehlen solche Prozesse auf Departementsstufe und es besteht ein Widerspruch zwischen der IKT-D GOV VBS und anderen verpflichtenden Regelungen im VBS:

- Gemäss Geschäftsordnung VBS sind zentrale Aufgaben des Business Continuity Management auf Departementsstufe vorgesehen. Der entsprechende Prozess «DSS 04 Kontinuität ist geführt» wird gemäss IKT-D GOV VBS nicht auf Departementsstufe geführt.
- Gemäss Weisung über Führung und Organisation der Sicherheit im VBS (WeFOS) sind departementsweite Sicherheitsaufgaben und -gremien vorgesehen. Der entsprechende Prozess «APO 13 Informationssicherheit ist geführt» und die in der WeFOS definierten Gremien sind der IKT-D GOV VBS nicht auf Departementsstufe geführt bzw. definiert.
- Gemäss Strategie Cyber VBS vom März 2021 erfolgt die koordinierte Umsetzung der Strategie im Rahmen der Konferenz «Cyberdefence VBS». Diese Konferenz koordiniert diejenigen Verwaltungseinheiten im VBS, die gemäss Strategie Digitale Schweiz<sup>2</sup> Aufgaben im Bereich Cybersicherheit wahrnehmen: armasuisse, BABS, NDB und Gruppe V. Derzeit wird diese Konferenz mitsamt den vorgesehenen Teilnehmern, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeit nicht in der IKT-D GOV VBS beschrieben.

### **Die Veränderungen auf Ebene Bund ziehen Anpassungen in der IKT-D GOV VBS nach sich**

Sowohl die Informationssicherheitsverordnung (ISV), als auch das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) werden geändert und treten voraussichtlich Mitte 2023 in Kraft. Im ISV werden den Departementen neue Aufgaben und Verantwortlichkeiten zur Steuerung und Überwachung der Informationssicherheit zugewiesen. Im BZG werden die Steuerung und Verantwortung für Alarmierungssystemen sowie der Koordinierte Sanitätsdienst neu dem BABS zugewiesen. Damit die IKT-D GOV VBS konform zu übergeordneten Vorgaben bleibt, müssen bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung bzw. des Gesetzes die notwendigen Anpassungen vorgenommen werden.

---

<sup>2</sup> Aktionsplan Digitale Schweiz, Dezember 2019

## Beurteilung

Angesichts der strategischen Veränderungen und zunehmenden Digitalisierung ist die vollständige Überarbeitung der IKT-D GOV VBS notwendig und sinnvoll. Dass sie durch eine Weisung für alle Ämter des Departements verbindlich in Kraft gesetzt wird, stärkt deren Durchsetzbarkeit.

Die vom GS-VBS beabsichtigte Erarbeitung einer «Muster-Vorlage» vereinfacht und unterstützt die Umsetzung der IKT-D GOV VBS auf Amtsstufe. Ohne konkreten Terminplan für die Umsetzung der IKT-D GOV VBS besteht jedoch ein Risiko, dass diese sich über unbestimmte Zeit hinzieht und dadurch Lücken oder Widersprüche in der Steuerung der IKT entstehen. Dies würde sich negativ auf das Gesamtinteresse des Departements und der Gruppe V nach einer kohärenten Steuerung der IKT-D-Ressourcen auswirken, z. B. auf die angestrebten und bereits angestossenen Massnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Mitteleinsätze<sup>3</sup>.

Für die von der IKT-D GOV VBS ausgenommenen IKT-Systeme und -Leistungen besteht ein Risiko, dass Informatikmittel oder -Systeme unter keiner ausreichenden IKT-Governance stehen und somit nicht aktiv gesteuert werden.

Die IKT-D GOV VBS weist Inkonsistenzen mit bestehenden Weisungen im VBS auf und muss per Mitte 2023 auf Inkrafttreten der ISV und des BZG an diese angepasst werden. Dieser und zukünftiger Anpassungsbedarf an Weisungen, Verordnungen und Gesetze auf Stufe Departement und Bund müssen im Rahmen eines definierten Change-Management-Prozess erkannt und in der IKT-D GOV VBS berücksichtigt werden.

Erst wenn die einsatzkritischen IKT-Leistungen mit der neuen AInfV geregelt sind, werden diese aus der IKT-D GOV VBS und zivilen Vorgaben wie der VDTI entlassen. Die EFK begrüsst, dass die neue IKT-D GOV VBS bis dahin auch für alle IKT-Leistungen der Gruppe V gilt.

Dass in einem Amt mehrere IKT-Governance-Regelungen für verschiedene IKT-Systeme gelten können, verkompliziert die Steuerung und Kontrolle der Informatik. Das GS-VBS sollte darauf achten, dass für jede IKT-Leistung bzw. jedes IKT-System eindeutig und für alle Betroffenen/Beteiligten nachvollziehbar erkennbar ist, welche IKT-Governance anzuwenden ist.

### Empfehlung 1 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt dem Generalsekretariat VBS, den vorgesehenen Prozess «EDM 01 Einrichtung und Pflege des Governance-Rahmenwerks» zu stärken, damit Änderungsbedarf und Inkonsistenzen rasch erkannt und in der IKT- und Digitalisierungsgovernance VBS behoben werden.

*Die Empfehlung ist akzeptiert.*

### Stellungnahme des Generalsekretariats VBS

Das Generalsekretariat VBS ist mit der Empfehlung einverstanden. Die kontinuierliche Überprüfung und die anschliessende Freigabe der Änderungen der IKT-D Governance VBS wird im Digitalisierungsrat VBS einmal jährlich traktandiert.

<sup>3</sup> «Prüfung der Ressourcensteuerung FUB», Kapitel 4 (PA 22125). Der Prüfbericht ist auf der Website der EFK verfügbar ([www.efk.admin.ch](http://www.efk.admin.ch)).

## 3 IKT-Governance Gruppe Verteidigung zum Zeitpunkt der Prüfungsvorbereitung

### 3.1 Strategische Aufträge zur Fokussierung der IKT der Armee auf einsatzkritische Leistungen

#### **Die Trennung von zivilen und einsatzkritischen IKT-Systemen (Entflechtung) ist in Umsetzung**

Aufgrund von Strategiewechseln auf den Ebenen Bund und Gruppe V hat der damalige Departementsvorsteher des VBS im Jahr 2016 den Auftrag erteilt, dass die Führungsunterstützungsbasis der Armee (FUB) ihre Arbeit konzentrieren soll auf

- IKT-Kernleistungen zugunsten der Armee;
- den Betrieb der sicheren IKT-Systeme für die Bundesverwaltung und den Sicherheitsverbund Schweiz.

Alle anderen bisher erbrachten IKT-Leistungen der FUB (IKT-Basisleistungen) sollen an Leistungserbringer in der Bundesverwaltung ausgelagert werden (primär an das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation BIT) oder an Dritte. Mit der Entflechtung der IKT-Basisleistungen wurde bereits 2019 begonnen, die Arbeiten werden voraussichtlich bis Ende 2026 fort dauern<sup>4</sup>. Die Entflechtung der IKT-Kernleistungen wurde nun mit dem Projekt Kommando Cyber (Kdo Cy) und mit dem IKT-Zielbild 2026 vom März 2022 weiter konkretisiert.

#### **Ein einheitliches Verständnis wesentlicher Begriffe ist noch offen**

Die Abgrenzung ziviler von militärischer IKT hängt von eindeutig definierten Kriterien ab. Seit Beauftragung der Entflechtung im Jahre 2016 wurden die Kriterien für die Klassifizierung von IKT-Leistungen mehrfach angepasst und daher Begriffe nicht einheitlich verwendet:

- IKT-Kernleistungen: hochverfügbare und einsatzkritische Leistungen zugunsten der Armee oder Dritter. Es gelten erhöhte Sicherheits- und Verfügbarkeitsanforderungen, damit die Leistungen auch im Krisenfall verfügbar sind. Der Betrieb erfolgt in der Regel durch die FUB.
- IKT-Basisleistungen: alle Fachanwendungen, welche die Kriterien von IKT-Kernleistungen nicht erfüllen. Der Betrieb erfolgt durch das BIT oder Drittanbieter.
- Einsatzkritische IKT-Leistungen: während des Einsatzes der Armee zwingend benötigte IKT-Leistungen, die nicht bis 2026 abgelöst oder stillgelegt werden. Diese müssen robust, resilient, ausfallsicher, autark und alleine mit militärischen Mitteln betreibbar sein. Sie werden vom Kdo Cy erbracht.

Mit dem bereits begonnenen Rechtsetzungsprojekt für die AInFV sollen die Klassifizierungskriterien innerhalb der Gruppe V geklärt und auf Stufe Departement und Bund etabliert werden.

---

<sup>4</sup> «Prüfung des DTI-Schlüsselprojektes Entflechtung IKT-Basisdienstleistungen» (PA 22102). Der Prüfbericht ist auf der Website der EFK verfügbar ([www.efk.admin.ch](http://www.efk.admin.ch)).

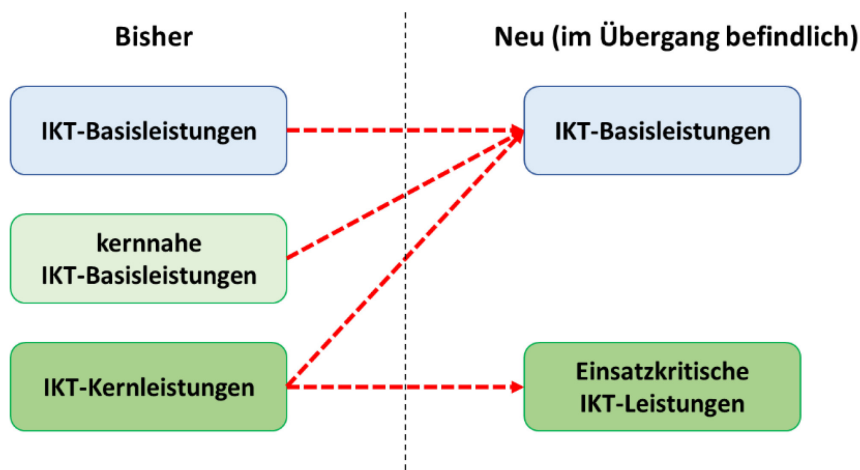


Abbildung 3: Bisherige und neue Begriffe (im Übergang befindlich und noch nicht von allen Betroffenen einheitlich verwendet); Darstellung EFK

### Aufbau des Kommando Cyber und daraus resultierende Veränderungen

Am 1. September 2021 hat der Bundesrat beschlossen<sup>5</sup>, das Militärgesetz und die Verordnung über die Armeeorganisation anzupassen.

Eines der damit angestrebten Ziele ist der Aufbau des Kdo Cy als einsatzorientierter, militärischer Leistungserbringer. Das ist gemäss Botschaft des Bundesrates ausserdem Voraussetzung für die Umsetzung der Nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber-Risiken<sup>6</sup>. Gemäss dieser ist die Armee für den Bereich Cyber-Defence verantwortlich und dafür, als strategische Reserve zivile Behörden subsidiär zu unterstützen.

Ab 1. Januar 2024 wird das Kdo Cy als Leistungserbringer im VBS für einsatzkritische IKT-Leistungen den Status eines Amtes erhalten und damit die FUB als Leistungserbringer ablösen. Dadurch werden voraussichtlich Anpassungen in der IKT-Governance der Gruppe V und des Departements VBS notwendig.

Weil die Informatikinfrastrukturen, Systeme und Installationen der Armee besonderen militärischen Anforderungen genügen müssen, ist dazu eine spezielle gesetzliche Regelung notwendig. Aus diesem Grund hat die Gruppe V 2021 mit den Vorarbeiten für das Rechtssetzungsprojekt zur AlnFV begonnen. Sowohl der Delegierte des Bundesrates für digitale Transformation und IKT-Lenkung (DTI) als auch das GS-VBS werden bei der Erarbeitung der AlnFV bereits konsultiert.

Das Kdo Cy führt derzeit eine Bedarfsanalyse durch, um festzustellen, wo Abweichungen von der VDTI oder anderen Gesetzen, Verordnungen und Weisungen notwendig sind. Aufgrund der hohen Komplexität und der vielen Abhängigkeiten verzögert sich das Rechtssetzungsprojekt. Die Inkraftsetzung der AlnFV vor der geplanten Betriebsaufnahme der ersten einsatzkritischen IKT-Leistungen des Kdo Cyber per Mitte 2026 ist nach Einschätzung der Verantwortlichen jedoch weiterhin möglich. Dies ist auch notwendig, damit die rechtlichen Grundlagen sichergestellt sind.

<sup>5</sup> Medienmitteilung: Bundesrat verabschiedet Botschaft zur Stärkung der Cyber-Defence der Armee, 01.09.2021

<sup>6</sup> Nationale Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber-Risiken für die Jahre 2018–2022

In der Gruppe V als auch im übrigen VBS werden nach Inkraftsetzung der AlnFV gleichzeitig zwei Verordnungen die Erbringung von IKT-Leistungen regeln:

- Die VDTI für IKT-Basisleistungen, unabhängig davon, ob diese von der Gruppe V oder zivilen Ämtern bezogen werden (in Abbildung 4 blau dargestellt).
- Die AlnFV für einsatzkritische IKT-Kernleistungen des Kdo Cy, unabhängig davon, ob diese von der Gruppe V oder zivilen Ämtern bezogen werden (in Abbildung 4 grün dargestellt).

Diese Dualität wird auf die IKT-Governance der Gruppe V und des Departements Einfluss haben.

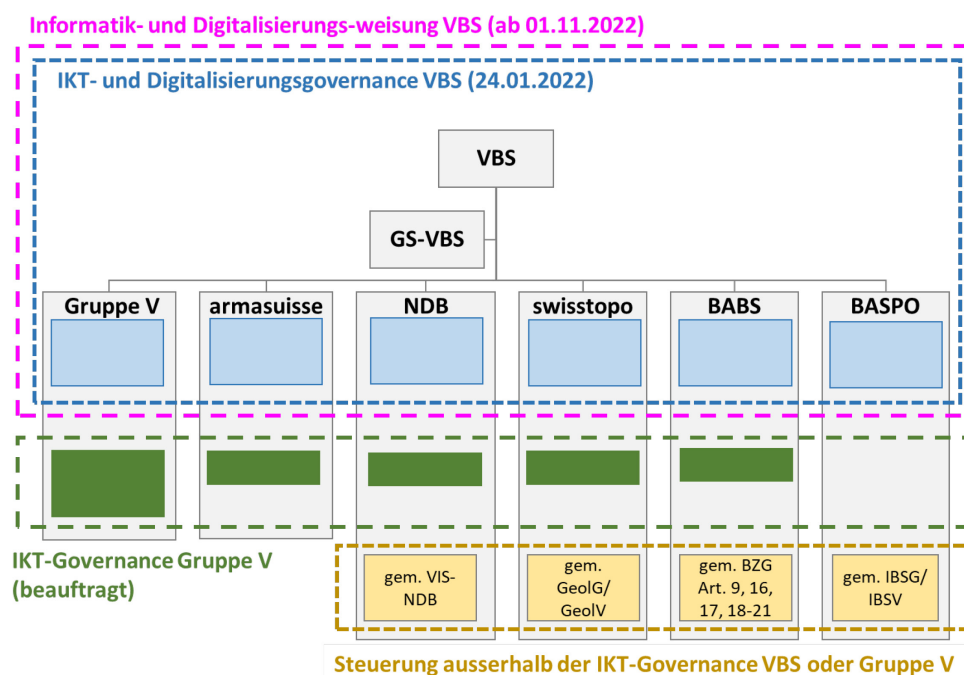


Abbildung 4: Beabsichtigte Entwicklung der IKT-Governance und Informatik-Verordnungen im VBS, angestrebter Endzustand 2026; Darstellung EFK

## 3.2 Auswirkungen des neuen IKT-Zielbilds 2026

### Umsetzung des IKT-Zielbildes bereits angeordnet

Mitte März hat die Armeeführung das IKT-Zielbild 2026 Gruppe V genehmigt. Damit wird die konsequente Ausrichtung der IKT auf die Erfüllung der Armeeziele, d. h. Fähigkeiten der Armee, Verbesserung der Wirtschaftlichkeit etc. beabsichtigt.

Zur Umsetzung des Zielbildes hat die Armeeführung verschiedene Entscheide getroffen, Handlungsrichtlinien (HRL) erlassen und darin neue Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zugewiesen.

Mit der Handlungsrichtlinie Nr. 1 IKT-Steuerung vom April 2022 hat die Armeeführung u. a. folgende Aufträge erteilt:

- IKT-Gesamtplanung aller IKT-Leistungen, die von FUB oder Kdo Cy erbracht werden;
- Erarbeitung einer neuen IKT-Governance Gruppe V (IKT GOV V);

- Reduktion der Anzahl IKT-Systeme, die als IKT-Kernleistungen eingestuft sind;
- Sicherstellung des Service-Managements für die Gruppe V, sobald die Restbestände der FUB in den Armeestab überführt wurden;
- Auslagerung des Betriebs bestehender IKT-Kern- und -Basisleistungen von der FUB an das BIT<sup>7</sup>, wobei die Auslagerung von einsatzkritischen IKT-Leistungen temporär ist;
- Gesamtplanung für die IKT-Basisleistungen der Gruppe V.

Die Zielformulierungen und die konkret erteilten Anordnungen verändern die bestehende IKT-Governance der Gruppe V erheblich und haben voraussichtlich auch Einfluss auf die IKT-Governance auf Stufe Departement.

Auch wenn das Kdo Cy sich künftig auf die einsatzkritischen IKT-Leistungen beschränkt, wird es dennoch weiterhin Leistungserbringer für Ämter ausserhalb der Gruppe V und des VBS sein. Somit ist das Kdo Cy kein isolierter Leistungserbringer, und eine mit den Leistungsbezürgern abgestimmte IKT-Governance ist nach wie vor notwendig.

Die künftige Abstimmung zwischen den beteiligten Akteuren FUB, BIT, dem Kdo Cy als Leistungserbringer und dem Armeestab, dem GS-VBS sowie den Leistungsbezürgern ist noch nicht festgelegt.

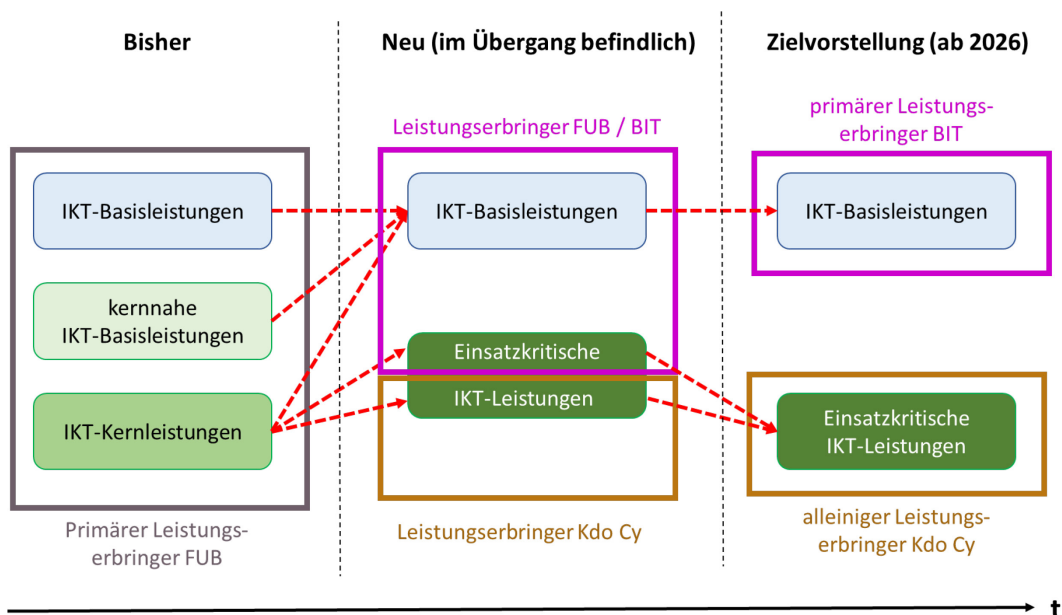


Abbildung 5: IKT-Leistungserbringer im Übergang zum IKT-Zielbild 2026

Um wieder einen konsistenten und übersichtlichen Stand herzustellen, hat die Armeeführung mit der Handlungsrichtlinie Nr. 1 IKT-Führung unter anderem die Überarbeitung der IKT-Governance der Gruppe V angeordnet. Damit sollen alle im IKT-Zielbild 2026 und in den Handlungsrichtlinien vorgesehenen Anpassungen an der IKT-Steuerung einbezogen werden.

<sup>7</sup> Mit der beabsichtigten Auslagerung des Betriebs sind nicht automatisch alle Entflechtungsaufgaben unnötig geworden. Nach wie vor müssen IKT-Leistungen technisch, organisatorisch und betrieblich entflochten werden, damit sie gemäss der neuen Kategorisierung durch den zugewiesenen Leistungserbringer betrieben werden können.

## **Die Steuerung der IKT-Leistungen ist nicht eindeutig geregelt**

Gemäss Leitprinzip VI der IKT-D GOV VBS werden Standarddienste wie etwa die Büroautomation und Sprachkommunikation durch die Abteilung IKT-D im GS-VBS geführt. Für die Ausführung zuständig sind das Service Management Board, der Leiter Informatik & Digitalisierung VBS, der Service Manager und der Service-Verantwortliche Standarddienste.

Gemäss IKT-Zielbild 2026 der Gruppe V verantwortet hingegen der Armeestab die IKT-Basisleistungen, deren Betrieb dann an BIT, RUAG oder Dritte ausgelagert wird. Ohne weitergehende Klärung bzw. Regelung besteht ein Widerspruch zwischen den Leitprinzipien der IKT-D GOV VBS und dem IKT-Zielbild 2026.

### **Beurteilung**

Die Entscheide der Armeeführung haben neue Funktionen, geänderte Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen sowie Reorganisationen in der Gruppe V zur Folge. Sie haben damit erheblichen Einfluss auf die IKT-Governance der Gruppe V, insbesondere auf die Steuerung der Leistungsbezüger und -erbringer. Der erteilte Auftrag zur Überarbeitung der IKT-Governance Gruppe V ist daher nötig und dringend. Der Zieltermin dieser Überarbeitung per Ende drittes Quartal 2022 ist kaum mehr realisierbar. Die EFK geht davon aus, dass eine Neuterminierung vorgenommen wird.

Mit dem bereits begonnenen Rechtsetzungsprojekt für die AInfV muss sichergestellt werden, dass diese bis Mitte 2026 zur Verfügung steht. Erst damit wird die rechtliche Grundlage für die produktive Betriebsaufnahme des Kdo Cy ermöglicht. Die AInfV wird Abweichungen von der VDTI bedeuten, weshalb die enge Abstimmung mit dem DTI wichtig ist. Die aktuelle Erhebung von Berührungspunkten und allfälligem Anpassungsbedarf zu anderen Gesetzen, Verordnungen und Weisungen ist notwendig und sinnvoll. Ebenso wichtig ist die mit der AInfV angestrebte Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten zur Unterscheidung von IKT-Leistungen.

Abgesehen von den bereits beauftragten Änderungen wird die IKT GOV V in den nächsten Jahren weitere Anpassungen berücksichtigen müssen. Diese umfassen z. B. die Inkraftsetzung des Informationssicherheitsgesetzes und der entsprechend angepassten Verordnungen oder den Übergang des Amtsstatus von der FUB zum Kdo Cy. Zur angemessenen Berücksichtigung ist ein laufender Change-Prozess notwendig, der von einer zentralen Stelle aktiv geführt werden muss.

Die EFK verzichtet auf eine Empfehlung, da sie nachvollziehen konnte, dass die in den Feststellungen beschriebenen offenen Themen teilweise bereits in die Arbeiten aufgenommen wurden. Sie geht davon aus, dass die übrigen Punkte ebenfalls in die laufenden Arbeiten integriert werden.

# Anhang 1: Rechtsgrundlagen

---

## Rechtstexte

---

Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1955 (Stand am 1. Januar 2021), SR 510.10

---

Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG) vom 3. Oktober 2008 (Stand am 1. Januar 2022), SR 510.91

---

Verordnung über die militärischen Informationssysteme (MIV) vom 16. Dezember 2009 (Stand am 1. Januar 2022), SR 510.911

---

Bundesgesetz über die Informationssicherheit beim Bund (Informationssicherheitsgesetz, ISG) vom 18. Dezember 2020:

- AS 2022 232 - vollständige Fassung (bisher aber erst Artikel 87 in Kraft)
  - Stand am 1. Mai 2022, Inkraftsetzung von Art. 87
- 

Ausführungsrecht zum Informationssicherheitsgesetz (ISG), in Vernehmlassung bis 24. November 2022

Das ISG umfasst drei neue Verordnungen (Informationssicherheitsverordnung, Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen, Verordnung über das Betriebssicherheitsverfahren) und die teilrevidierte Verordnung über die Identitätsverwaltungssysteme und Verzeichnisdienste des Bundes. Das Inkrafttreten des ISG ist auf Mitte 2023 geplant.

---

## Botschaften

---

21.061 – Militärgesetz und Armeeorganisation - Änderung geplant per 1.1.2023

- Botschaft des Bundesrates vom 1. September 2021
  - Behandlung im Parlament: Curia Vista, Geschäftsdatenbank des Parlaments
- 

17.028 – Informationssicherheitsgesetz (ISG)

- Botschaft zum Informationssicherheitsgesetz vom 22. Februar 2017
  - Behandlung im Parlament: Curia Vista, Geschäftsdatenbank des Parlaments
-



## Anhang 2: Abkürzungen

AIInfV	Armeeinformatik-Verordnung
BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
BCM	Business Continuity Management
BIT	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation
BZG	Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
FUB	Führungsunterstützungsbasis
GeoIG	Bundesgesetz über Geoinformation
GeoIV	Verordnung über Geoinformation
Gruppe V	Gruppe Verteidigung
GS-VBS	Generalsekretariat des VBS
HRL	Handlungsrichtlinie
IBSG	Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport
IBSV	Verordnung über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
IKT GOV V	IKT-Governance Gruppe V
IKT-D	Linienorganisation «Informatik und Digitalisierung» im VBS
IKT-D GOV VBS	Informatik- & Digitalisierungs-Governance VBS
ISV	Informationssicherheitsverordnung
Kdo Cy	Kommando Cyber
MG	Militärgesetz
NDB	Nachrichtendienst des Bundes
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz

RVOV	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VDTI	Verordnung Digitale Transformation und Informatik
VIS-NDB	Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes
WeFOS	Weisungen über die Führung und Organisation der Sicherheit

## Anhang 3: Glossar

---

Cyber-Defence	Gesamtheit der nachrichtendienstlichen und militärischen Massnahmen, die zur Störung, Unterbindung oder Verlangsamung von Cyber-Angriffen führen, der Identifikation der Urheberschaft dienen, die Einsatzbereitschaft der Armee in allen Lagen gewährleistet und dem Aufbau von Kapazitäten und Fähigkeiten zur subsidiären Unterstützung ziviler Behörden dienen.
Einsatzkritische IKT-Leistungen	<p>Einsatzkritische IKT-Leistungen werden während dem Einsatz der Armee zwingend benötigt und werden nicht bis 2026 abgelöst oder stillgelegt. Sie müssen robust, resilient, ausfallsicher, autark und mit militärischen Mitteln betreibbar sein. Sie werden vom Kdo Cy auf der Neuen Digitalisierungsplattform für die Gruppe V, den Sicherheitsverbund Schweiz und allenfalls weitere (militärische) Partner erbracht.</p> <p>Quelle: Vereinfachte Zusammenfassung basierend auf der am Armeeführungsrapport vom 1. Juni 2022 genehmigten Kriterienliste.</p>
Führungsunterstützungsbasis FUB	Die Führungsunterstützungsbasis (FUB) ist der ITK-Leistungserbringer für das Departement VBS. Sie ist ein Amt in der Gruppe V. Die FUB erbringt nicht nur Informations- und Kommunikationstechnologie-Leistungen im Bereich hochverfügbarer und ausfallsicherer IKT zu Gunsten der Armee (IKT-Kernleistungen), sondern auch für zivile IKT-Anwendungen (IKT-Basisleistungen). Zentrale Aufgabe der FUB ist es jedoch, sicherzustellen, dass die Armee ihre Einsätze erfüllen kann.
Gruppe V	<p>Als Besonderheit in der Bundesverwaltung gibt es im VBS die Zwischenhierarchie Gruppe V. Der Chef der Armee steht dieser Gruppe vor, die aus den folgenden Ämtern besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Armeestab (A Stab)</li><li>• Kommando Operationen (Kdo Op)</li><li>• Logistikbasis der Armee (LBA)</li><li>• Führungsunterstützungsbasis (FUB)</li><li>• Kommando Ausbildung (Kdo Ausb)</li></ul>
IKT-Basisleistungen	Alle Fachanwendungen, welche die Kriterien von IKT-Kernleistungen nicht erfüllen, werden als IKT-Basisleistungen eingeteilt. Der Betrieb erfolgt durch das Bundesamt für Informatik (BIT) oder dritte Anbieter. Auch die Gruppe V bezieht IKT-Basisleistungen (z.B. Büroautomation), aber diese Leistungen werden nicht zwingend für Einsätze benötigt und sind somit nicht einsatzkritisch.

---

IKT-Kernleistungen	IKT-Kernleistungen sind hochverfügbare und einsatzkritische Leistungen zugunsten der Armee, des Sicherheitsverbunds Schweiz oder Dritter. Für Kernleistungen gelten erhöhte Sicherheits- und Verfügbarkeitsanforderungen, damit sie auch im Krisenfall verfügbar sind. Der Betrieb erfolgt in der Regel durch die FUB.
Kdo Cy	<p>Mit dem Projekt Kommando Cyber soll die Nachfolgeorganisation der FUB aufgebaut werden, welche die Gesamtkonzeption Cyber vom Februar 2022 umsetzen soll. Das Kdo Cy wird neu Leistungserbringer nur für einsatzrelevante bzw. krisenresistente IKT-Leistungen (Kernleistungen) zugunsten der Armee, des Sicherheitsverbunds Schweiz oder weiterer Verwaltungseinheiten des Bundes. Diese Leistungen werden auf der geplanten Neuen Digitalisierungsplattform des Kdo Cy erbracht.</p> <p>Ab 1. Januar 2024 wird das Kommando Cyber den Status eines Amtes erhalten und die FUB als IKT-Leistungserbringer im VBS ablösen.</p>

### **Priorisierung der Empfehlungen**

Die Eidg. Finanzkontrolle priorisiert die Empfehlungen nach den zugrunde liegenden Risiken (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Als Risiken gelten beispielsweise unwirtschaftliche Vorhaben, Verstösse gegen die Recht- oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Dabei werden die Auswirkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt. Diese Bewertung bezieht sich auf den konkreten Prüfgegenstand (relativ) und nicht auf die Relevanz für die Bundesverwaltung insgesamt (absolut).